



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Baugrenze (aufzuheben)
- Grundstücksgrenze vorhanden u. verbleibend
- Grundstücksgrenze geplant (unverbindlicher Vorschlag)
- ✕ Grundstücksgrenze wegfallend
- ▨ Wohn- und Nebengebäude vorhanden (mit Firstrichtung)
- ▨ Wohngebäude geplant (mit Firstrichtung)
- ▨ Nebengebäude wegfallend
- ▨ Überbaubare Grundstücksfläche
- ▨ Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- gr/fr/tr Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten des Hinterlegers
- Ga/FD Garage/Nebengebäude mit Flachdach
- ▨ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- WA Allgemeines Wohngebiet
- z.B. I II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- +D Dachgeschoßausbau als anrechenbares Vollgeschoß zulässig
- o Offene Bauweise
- b Besondere Bauweise (einseitige Grenzbebauung an der Ostgrenze zulässig)
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- GRZ z.B. 0,4 Grundflächenzahl { als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
- GFZ z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl
- ∟ Rechter Winkel

Es gelten die Textlichen und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes " Westlich der B 3 - Änderungsplan " vom 7.6.1977.

Zusätzlich wird festgesetzt:
Die 1-geschossigen Gebäudeteile entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen (Garagen und/oder Nebengebäude) sind mit Flachdach zu versehen.

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8 und folgende des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 677) in Verbindung mit §§ 73 u. 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber.S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBl. S. 51).

* zuletzt geändert durch 3. Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

Aufgestellt am 26. Februar 1985 durch Beschluß des Gemeinderates. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 15. März 1985 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG erfolgte durch Offenlage in der Zeit vom 23. Februar bis einschließl. 24. März 1987.

Öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 6. April 1987 bis einschließlich 7. Mai 1987.

Als Satzung beschlossen am 19. Mai 1987 durch Beschluß des Gemeinderates.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.



Bürgermeister-Stellv.

Genehmigungsvermerk:

Keine Beanstandungen gemäß § 11 Abs. 3 BauGB / § 73 Abs. 5 und 6 LBO

Heidelberg, den 02. Sep. 1987



Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BauGB am 11. September 1987 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden in Kraft getreten.

(Dienstsiegel)



Bürgermeister

GEMEINDE HIRSCHBERG
ORTSTEIL LEUTERSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN „WESTLICH DER B 3“
TEILÄNDERUNGSPLAN V (FÜR GRUNDSTÜCK NR. 1696)

BEARBEITET DURCH PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM
18. 2. 1987

M.1 : 500

S. 20